



Statuten des Quartier-Vereins «Maria-Zell», Sursee

Beschlossen 4. Juni 1967

Grafisch neu aufgesetzt März 2023;

Der Vorstand startet im Vereinsjahr 2023 ein Projekt «Teilrevision Statuten»

§ 1.

Unter dem Namen Quartier-Verein «Maria-Zell», besteht in der Gemeinde Sursee ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB, welcher die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt der Gemeinde Sursee und namentlich die Wahrnehmung der Interessen des Maria-Zell, Lungholz-, Münster- & Oberkircher-Vorstadt-Quartiere bezweckt.

§ 2.

Mitglied des Vereins kann jeder in bürgerlichen Rechten und Ehren stehende Einwohner der Gemeinde Sursee, sowie jede juristische Person werden, die sich verpflichten, die Vereinsstatuten zu halten und den Vereinszweck zu fördern.

§ 3.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Der Austritt ist auf Ende jedes Geschäftsjahres zulässig; Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen gilt als Austritt.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden; nötig ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 4.

Der Verein versammelt sich ordentlicherweise im Monat März zur Jahresversammlung, ausserordentlicherweise, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder 1/4 der Mitglieder es verlangen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 5.

Alle Vereins- & Vorstandsbeschlüsse werden, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird, in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 6.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte; er besteht aus 5 – 9 Mitgliedern, nämlich Präsident, Vize-Präsident, Aktuar und Kassier und der entsprechenden Anzahl von Beisitzern.

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Vereinsgeschäfte und die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erstattet an der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Aktuar führt das Protokoll der Vereinsversammlung und Vorstandssitzungen und besorgt die Vereinskorrespondenzen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, legt der Jahresversammlung die abgeschlossene Jahresrechnung vor und führt eine genaue Mitgliederkontrolle.

§ 8.

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vize-Präsident mit dem Aktuar oder Kassier.

§ 9.

An der Jahresversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, welche die vom Kassier erstattete Jahresrechnung prüfen und der Vereinsversammlung ihren Bericht vorlegen und Antrag stellen.

§ 10.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens Fr. 3.-- und wird jeweilen an der Jahresversammlung festgesetzt; juristische Personen bezahlen einen solchen von mindestens Fr. 20.--.

§ 11.

Im Falle der Auflösung des Vereins, die von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden kann, fällt sein Vermögen und sein Archiv an den Ortsbürgerrat von Sursee, der es einem allenfalls später entstehenden Verein mit gleichem oder ähnlichen Zweck zur Verfügung stellt.

§ 12.

Eine Abänderung der Statuten kann von einer Vereinsversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung im Restaurant zur «Brauerei» in Sursee den 4. Juni 1967.

Der Tagespräsident

Der Protokollführer

Abschrift Karin Fischer, März 2023